

Frequently Asked Questions (FAQ)

GZ: ABT07-57833/2020-28

Graz, am 24.10.2023

Ggst.: FAQ 11.2
Vorhaben der Investitionstätigkeit

- Stand:** 19. Oktober 2023
- Autor:** Hans-Jörg Hörmann
- Komplex:** Haushaltsführung
- Stichworte:** Investive Vorhaben, Investitionstätigkeit, investive Einzelvorhaben, sonstige Investitionen, kooperative Einzelvorhaben, Finanzierung, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Kapitaltransfer, Vorhabencode, Umsetzung eines Vorhabens, Voranschlag, Nachweis der Investitionstätigkeit
- Fragen:** Welche Arten der Vorhaben der Investitionstätigkeit gibt es? Wie werden diese Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung gekennzeichnet? Wie werden diese Vorhaben finanziert? Ab wann kann man ein Vorhaben umsetzen?
- Antwort:** Die Gemeinden haben mit dem Voranschlag 2020 erstmalig einen Investitionsnachweis erstellt. Dieser Investitionsnachweis besteht aus der Darstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein bestimmtes investives Vorhaben und deren Finanzierung.

Vorhaben

Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein Vorhaben eine Investition in immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich darauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörenden Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Es werden grundsätzlich vier **Vorhabenarten** unterschieden:

1. **Investive Einzelvorhaben** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „1“¹ (VC 1):

Investive Einzelvorhaben sind mit einem eigenen Vorhabencode zu veranschlagen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als 1,5 Prozent der Bilanzsumme des vorangegangenen Haushaltsjahres sind, jedenfalls jedoch ab Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von mehr als € 1.000.000,00. Investive Einzelvorhaben unter dieser Grenze können nur mit einem Vorhabencode veranschlagt werden (vgl. dazu die Sonstigen Investitionen). Die investiven Einzelvorhaben dürfen nur vollständig finanziert im Voranschlag eingearbeitet werden und sind die einjährigen Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit (Anlage 7 StGHVO) darzustellen. Mehrjährige investive Vorhaben sind jedenfalls als investive Einzelvorhaben im Voranschlag in der Anlage 8 StGHVO sowie ggfs. im MHP darzustellen.

2. **Sonstige Investitionen** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „2“² (VC 2):

Sonstige Investitionen sind mit den entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie deren Mittelaufbringungen (Bedeckung) zu veranschlagen. Betreffen die Sonstigen Investitionen verschiedene Bereiche, dann können die Mittelverwendungen (beispielsweise sonstige Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte) und deren Mittelaufbringungen je Ansatz/UA veranschlagt und mit nur einem Vorhabencode beginnend mit der Ziffer „2“ im Investitionsnachweis ausgewiesen werden. Sonstige Vorhaben sind einjährig. Sie sind ausgeglichen darzustellen bzw. auch tatsächlich zu bedecken.

Ist zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung bereits bekannt, dass die Sonstigen Vorhaben nicht mit Geldmitteln der operativen Gebarung ausfinanziert werden können, ist das jeweilige Sonstige Vorhaben mit VC 2 als ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben mit VC 1 in den Voranschlag in den „Teilbericht mehrjährige investive Vorhaben“ (Anlage 8 StGHVO) aufzunehmen.

3. **Kooperative investive Einzelvorhaben** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „3“ (VC 3):

Kooperative investive Einzelvorhaben sind Vorhaben, die eine Gemeinde in Kooperation mit einer (anderen) Gebietskörperschaft umsetzt (etwa Breitbandausbau oder investive Schulvorhaben). Bei diesen Vorhaben wird zwischen Hauptgemeinde (bei Schulbauten: Schulsitzgemeinde) und Beitragsgemeinden (bei Schulbauten: eingeschulte Gemeinden) unterschieden. Hauptgemeinde ist jene Gemeinde, die ein kooperatives investives Einzelvorhaben mit finanzieller Unterstützung einer Beitragsgemeinde realisiert und zumindest wirtschaftliche Eigentümerin der Sachanlage oder des immateriellen Vermögenswertes ist.

Die Hauptgemeinde hat daher die „Sache“ mit sämtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ihrem Gemeindehaushalt zu aktivieren. Die Hauptgemeinde veranschlagt das Vorhaben in ihrem Voranschlag mit einem Vorhabencode mit der Ziffer „1“ in der ersten Dekade (VC 1).

Die Beitragsgemeinde (ko-)finanziert das kooperative Investitionsvorhaben in Form von Kapitaltransfers an die Hauptgemeinde. An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten treten daher im Investitionsnachweis der Beitragsgemeinde die aufgrund einer in der jeweiligen Gemeinde beschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit der Hauptgemeinde zu leistenden Kapitaltransfers. Die Beitragsgemeinde veranschlagt dieses Vorhaben mit demselben Wortlaut

¹ Vgl. § 60 Abs. 3 Z 1 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 83/2023 (StGHVO).

² Vgl. § 60 Abs. 3 Z 2 StGHVO.

(Bezeichnung des Vorhabens) wie die Hauptgemeinde, allerdings mit einem Vorhabencode mit der Ziffer „3“ in der ersten Dekade (VC 3).

Im Zusammenhang mit dem Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr kann zwischen einer Gemeinde und einer Freiwilligen Feuerwehr durch Vertrag festgelegt werden, wer wirtschaftlicher Eigentümer von Gegenständen des Sachanlagevermögens ist. Ist eine Freiwillige Feuerwehr wirtschaftliche Eigentümerin, hat die die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des Sachanlagevermögens finanzierende Gemeinde den „Kapitalkostenbeitrag“ an die Freiwillige Feuerwehr wie eine „Beitragsgemeinde“ zu veranschlagen und zu verbuchen.

4. **Umschuldung von bestehenden Darlehen** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „4“ (VC 4):

Die Umschuldung von bestehenden Darlehen, aufgenommen für investive Einzelvorhaben, ist als investives Vorhaben gekennzeichnet mit der Ziffer „4“ im Voranschlag einzuarbeiten. Bei der Beschlussfassung über die Umschuldung durch den Gemeinderat ist zu beachten, dass ggf. die Vorhabencodes der umgeschuldeten Darlehen im Beschluss erwähnt werden. In der Spalte der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die bei einer Bank zu tilgenden Darlehens(rest)beträge anzugeben. Die Finanzierung wird durch die „Aufnahme“ eines neuen Darlehens (Umschuldung) sichergestellt.

Finanzierung von Vorhaben

Investive Einzelvorhaben und kooperative investive Einzelvorhaben können etwa bedeckt werden aus

1. Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung;
2. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel;
3. Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserven);
4. sonstigen Kapitaltransfers;
5. Darlehensaufnahmen;
6. (Finanzierungs-)Leasing;
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigem Gemeindevermögen;
8. sonstige Finanzierungen (z.B. innere Darlehen).³

Die sonstigen Investitionen können durch sämtliche oben genannten Möglichkeiten, ausgenommen der Darlehensaufnahme, bedeckt werden.⁴ Zu beachten ist zudem, dass eine Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens nur mit Darlehen grundsätzlich nicht möglich erscheint. Die Gemeinde soll zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben auch Eigenmittel aufbringen können. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind Teil der Eigenmittel einer Gemeinde.

Umsetzung von Vorhaben

Investive Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die mit investiven Vorhaben verknüpften Anschaffungs- oder Herstellungskosten⁵ sind als (geplante) Auszahlungen für diese Kosten im Voranschlag bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan vollständig eingearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die im Voranschlag eingearbeiteten Auszahlungen sind durch die oben genannten Mittel zu bedecken und im Voranschlag vollständig bedeckt darzustellen.

³ Vgl. § 65 Abs. 2 StGHVO.

⁴ Vgl. § 65 Abs. 3 StGHVO.

⁵ Bei kooperativen investiven Einzelvorhaben tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Beitragsgemeinde der Kapitaltransfer an die Hauptgemeinde.

3. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für investive Vorhaben müssen vor Beginn der Umsetzung des investiven Vorhabens vom zuständigen Organ der Gemeinde genehmigt werden.⁶
4. Die mit der Verpflichtungsermächtigung⁷ verbundenen Bedeckungen müssen gleichzeitig mit der Verpflichtungsermächtigung möglich bzw. sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Bedeckungsmittel die an eine Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde geknüpft sind. Diese sind erst sichergestellt, wenn diese Bedeckungsmittel von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

⁶ Je nach Wirkungsbereich kann dies der Gemeinderat, der Gemeindevorstand/Stadtrat, ein Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung sein.

⁷ Vgl. § 79a GemO.